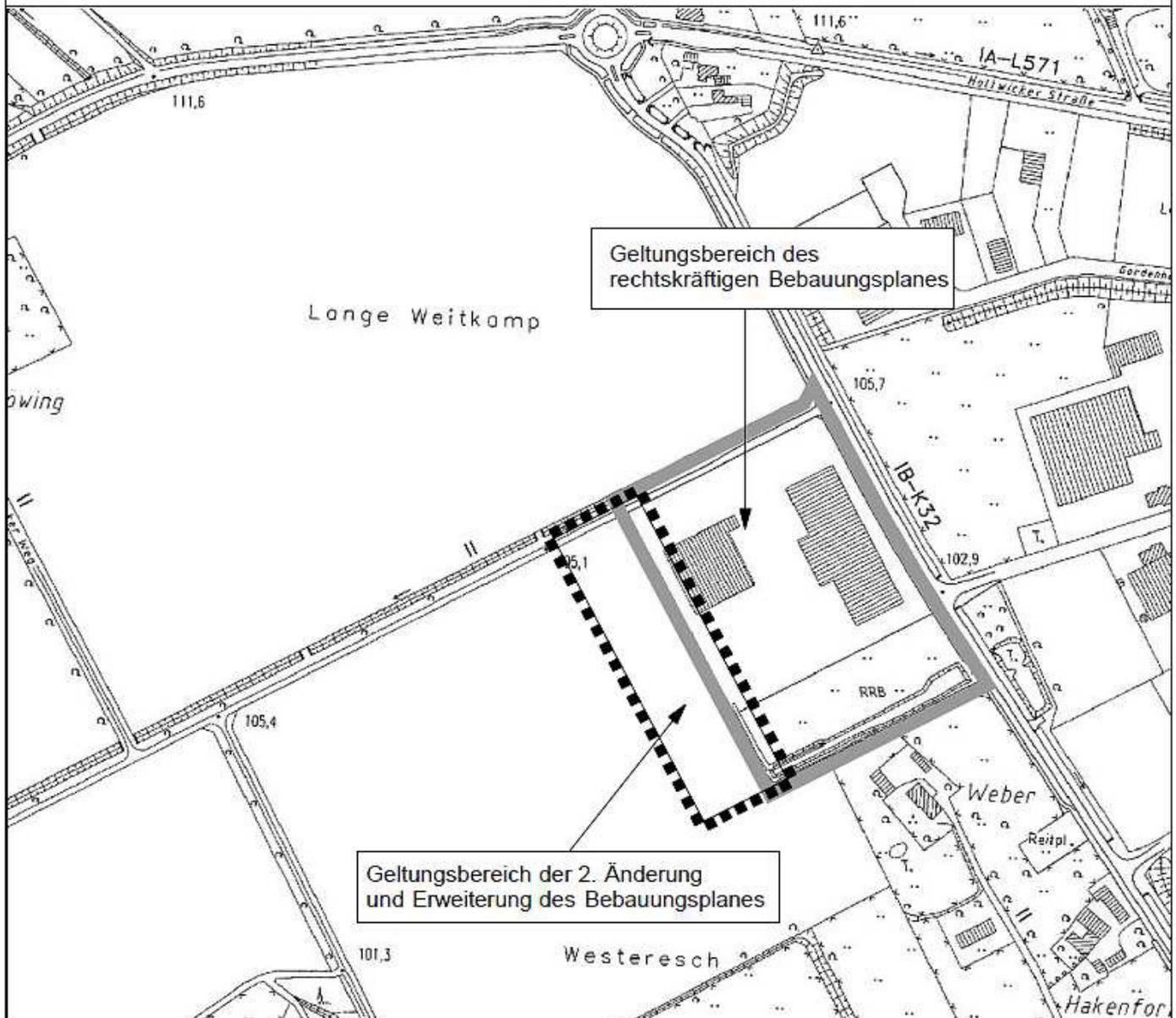


Gemeinde Rosendahl

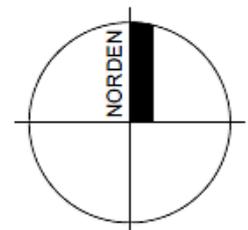


Bebauungsplan "Eichenkamp II" Ortsteil Osterwick 2. Änderung und Erweiterung



Planübersicht 1 : 5.000

Stand	23.02.2015
Bearb.	
Plangröße	
Maßstab	

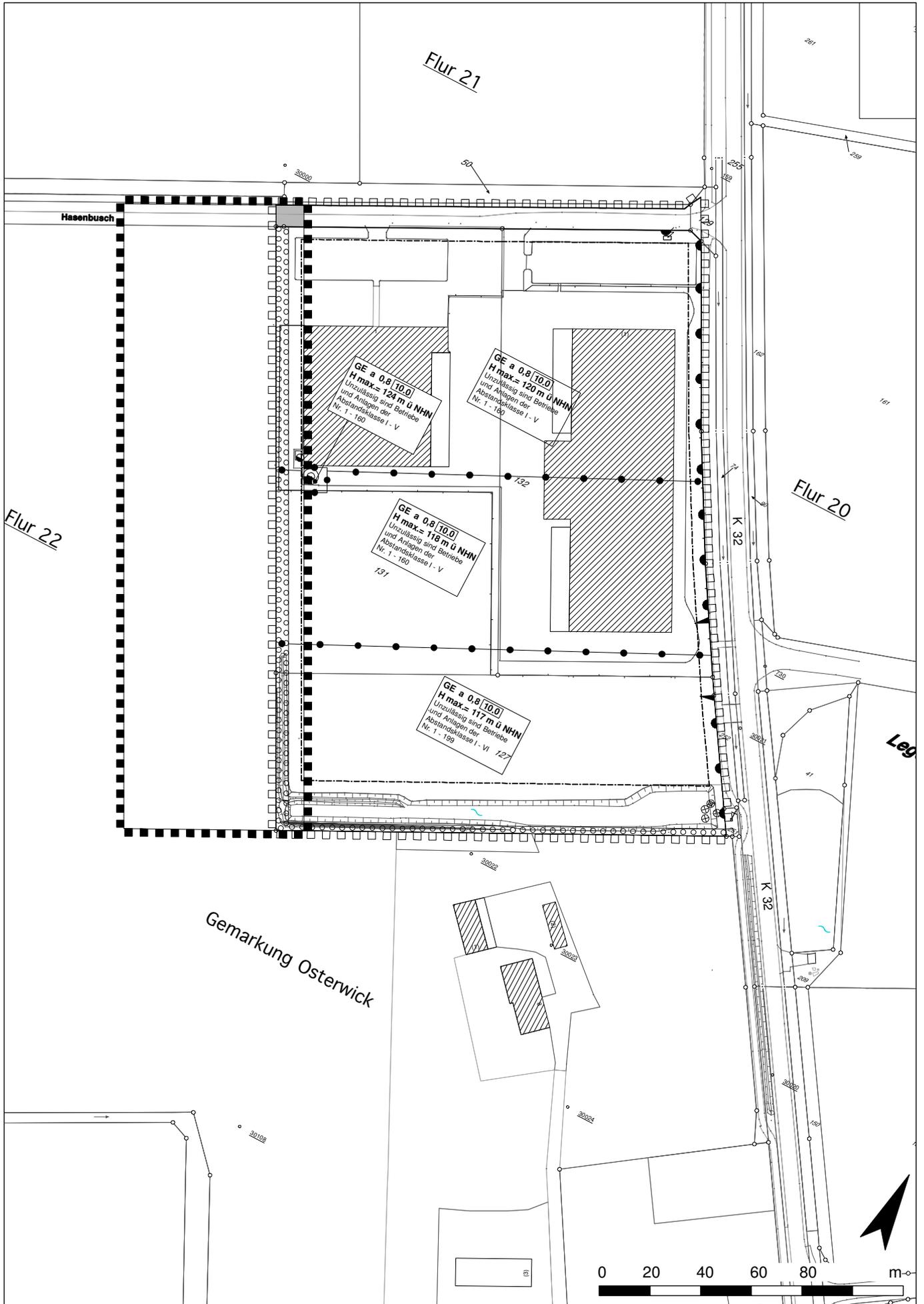


Planbearbeitung:

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088
info@wolterspartner.de

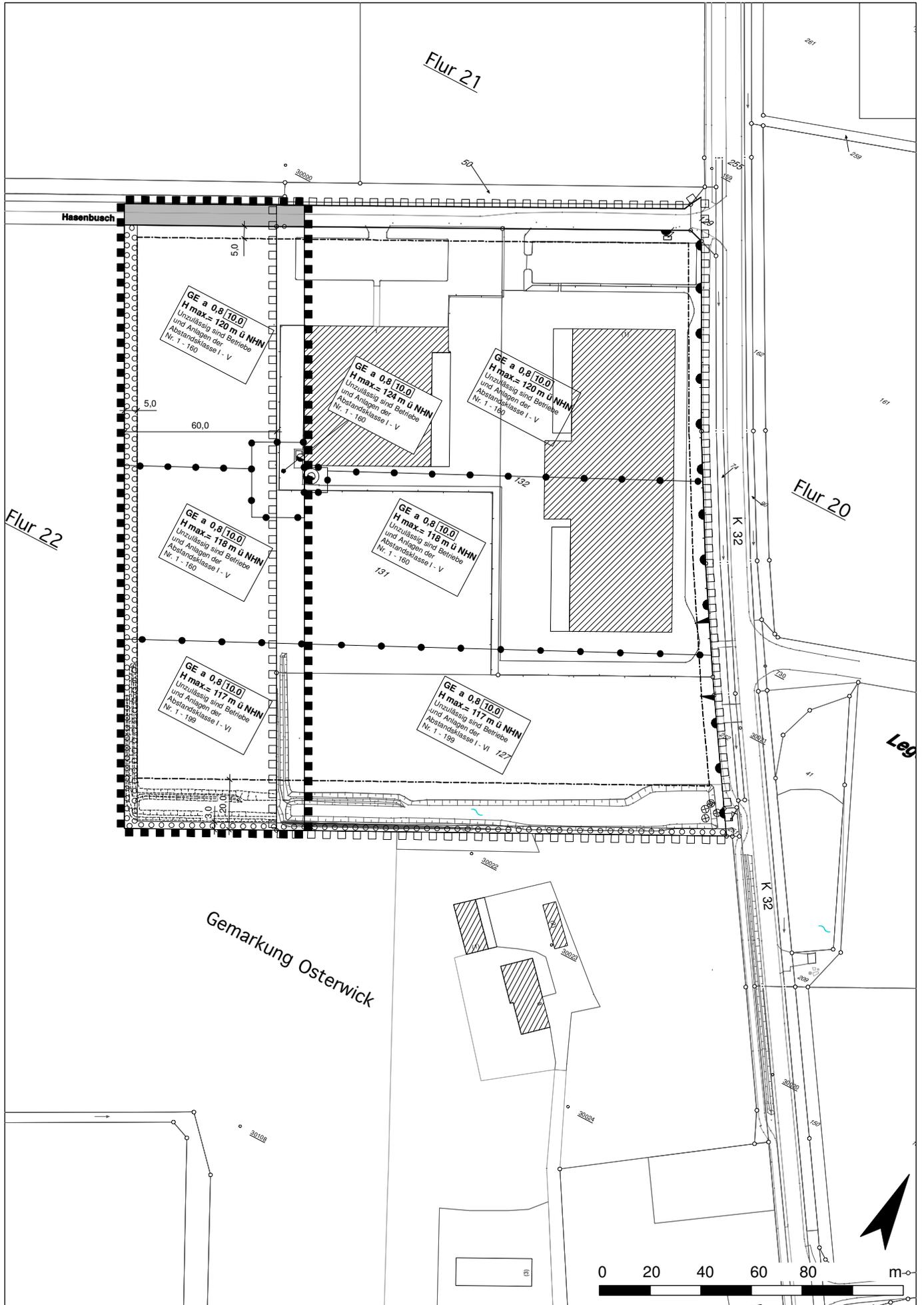
Gemeinde Rosendahl
Bebauungsplan "Eichenkamp II" Ortsteil Osterwick 2. Änderung und Erweiterung

Planzeichnung rechtskräftiger Bebauungsplan - Entwurf



Gemeinde Rosendahl
Bebauungsplan "Eichenkamp II" Ortsteil Osterwick 2. Änderung und Erweiterung

Planzeichnung der 2. Änderung und Erweiterung- Entwurf



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

 Gewerbegebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,8 Grundflächenzahl

 Baumassenzahl

H max: Maximale Baukörperhöhe in Meter über NHN
siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3

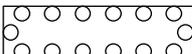
----- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

 Straßenverkehrsfläche

———— Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

 Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

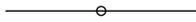
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Planzeichenerläuterung - Entwurf

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

-  Flurgrenze
- Flur 10 Flurnummer
-  Vorhandene Flurstücksgrenze
- 123 Vorhandene Flurstücksnummer
-  Vorhandene Gebäude mit Hausnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4 - 9) BauNVO)

- 1.1 Das Gewerbegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Immissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste 2007 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2007) unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt. Die Abstandsliste ist als Anlage Bestandteil der Begründung.

- 1.2 Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.
- 1.3 Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (3) Nr. 2-3 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke, Vergnügungstätten) nicht zulässig.
- 1.4 Einzelhandel ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise können zugelassen werden: Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen Produktions- oder Handwerksbetrieben.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

- 2.1 Die Baukörperhöhe ist in den einzelnen Bereichen der Planzeichnung in m ü. NHN festgesetzt.
- 2.2 Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)

- 3.1 Im Plangebiet ist abweichende Bauweise festgesetzt. Eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten sind.

4. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- 4.1 Die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung sind vollständig mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.
- 4.2 Auf den privaten Stellplatzflächen ist je 4 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- 4.3 Die Grünsubstanzen der festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und der gem. textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen bzw. Rankgewächsen zu ersetzen.

HINWEISE

1) DENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Rosendahl und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

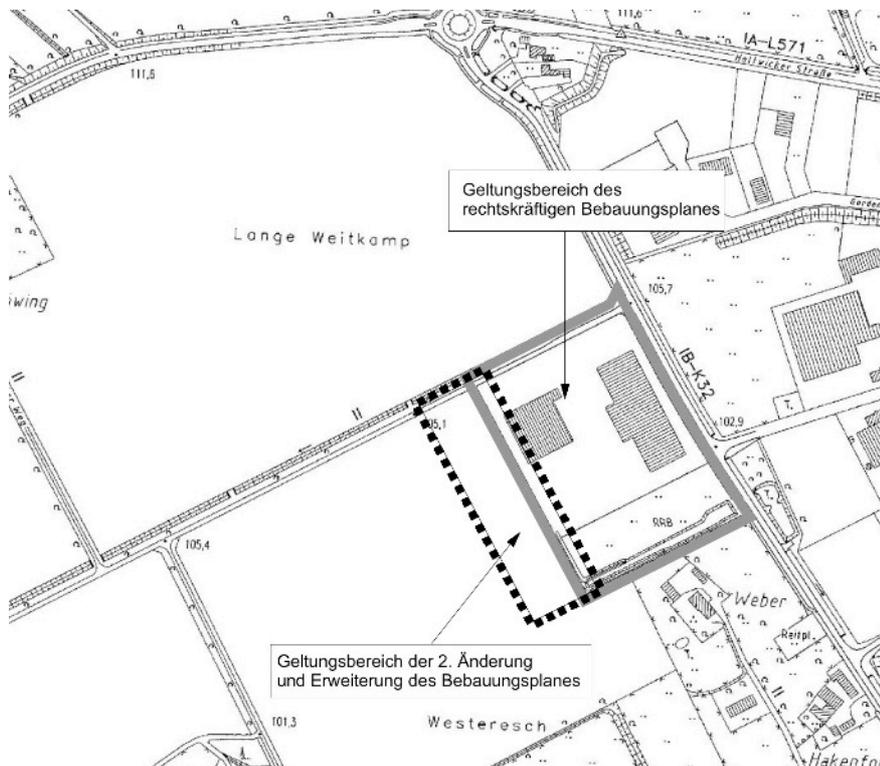
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bebauungsplan „Eichenkamp II“ Ortsteil Osterwick, 2. Änderung und Erweiterung Begründung

Gemeinde Rosendahl



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und Planverfahren	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Städtebauliches Konzept	4	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	4	
3.1	Art der baulichen Nutzung	4	
3.1.1	Gliederung nach Abstandserlass NRW	4	
3.1.2	Ausnahmen gem. § 8 (3) BauNVO	5	
3.1.3	Einzelhandel	5	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	5	
3.2.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl	5	
3.2.2	Baukörperhöhen	6	
3.2.3	Überbaubare Flächen	6	
3.2.4	Bauweise	6	
4	Erschließung	7	
4.1	Anbindung an das Straßennetz	7	
4.2	Ruhender Verkehr	7	
5	Natur und Landschaft	7	
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	7	
5.2	Eingriffe in Natur und Landschaft	7	
6	Sonstige Belange	8	
6.1	Ver- und Entsorgung	8	
6.2	Löschwasser	8	
6.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8	
6.4	Immissionsschutz	8	
6.5	Denkmalschutz	9	
7	Flächenbilanz	9	
8	Umweltbericht	9	
8.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	9	
8.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	11	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	12	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14	
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15	
8.6	Zusätzliche Angaben	15	
8.7	Zusammenfassung	16	
Anhang			
Eingriffs- und Ausgleichsbilanz			
Abstandserlass NRW			

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und Planverfahren

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eichenkamp II“ im Westen des Ortsteils Osterwick, westlich der Straße „Midlich“ (K 32) gefasst.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden von der Straße Hasenbusch,
- im Osten von einer Parallele im Abstand von 170 m zur K 32,
- im Süden durch eine Parallele zur Straße Hasenbusch in einem Abstand von ca. 240 m.
- im Westen durch eine orthogonal zum Hasenbusch in einem Abstand von ca. 240 m zur K 32 verlaufende Linie.

Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Im Jahre 2009 wurden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Eichenkamp II“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung eines bereits im Gewerbegebiet „Eichenkamp“ ansässigen Betriebs geschaffen. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wurden die Flächen bebaut und sind mittlerweile vollständig genutzt.

Anlass der vorliegenden 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist nunmehr der Wunsch des o.g. Betriebes, aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung seinen Betriebsstandort erneut zu erweitern und den Standort Rosendahl weiter auszubauen.

Da sowohl die im Jahre 2009 planungsrechtlich entwickelten Bauflächen als auch das bestehende Betriebsgrundstück im Gewerbegebiet Eichenkamp vollständig baulich genutzt sind, bestehen an dem vorhandenen Standort keine ausreichenden Erweiterungspotenziale.

Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel der Bebauungsplanaufstellung, unmittelbar westlich des bestehenden Betriebsstandorts in einer Tiefe von 60 m die für die Betriebserweiterung erforderlichen Gewerbeflächen planungsrechtlich zu entwickeln.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Südöstlich des Plangebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 50 m zum Plangebiet im Außenbereich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Östlich der K 32 befindet sich das Gewerbegebiet Eichenkamp. Im Übrigen grenzen westlich, südlich und nördlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Änderungsbereich an. Weitere Ausführungen zur Umweltsituation sind im Umweltbericht (s. Pkt. 7) enthalten.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Die Darstellung des gültigen Regionalplans Münsterland weist für den Änderungsbereich Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus. Insofern entspricht die Aufstellung des Bebauungsplanes den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet derzeit noch „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt derzeit eine Änderung der Darstellungen entsprechend dem oben formulierten Planungsziel als „Gewerbliche Baufläche“.

2 Städtebauliches Konzept

Die Flächen im Plangebiet werden künftig im Verbund mit dem östlich angrenzenden Betriebsstandort des Betriebes genutzt. Gleichwohl soll eine Zufahrt von dem nördlich angrenzenden Weg ermöglicht werden, so dass dieser entsprechend der östlich angrenzenden Verkehrsfläche auszubauen ist.

Wie auch im östlich angrenzenden Betriebsgrundstück ist aufgrund der in Richtung Süden abfallenden Topographie die Rückhaltung des Niederschlagswassers im Süden des Plangebietes vorgesehen.

Die Festsetzungen zum Art und Maß der baulichen Nutzung orientieren sich im Übrigen an den östlich angrenzenden Flächen.

Die bisher am westlichen Rand des Bebauungsplanes „Eichenkamp II“ festgesetzte Eingrünungsstreifen wird aufgehoben und an der künftigen westlichen Grenze des Plangebietes neu angelegt.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden entsprechend des oben formulierten Planungsziels als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

3.1.1 Gliederung nach Abstandserlass NRW

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird das Gewerbegebiet in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert. Grundlage für diese Gliederung ist der so genannte Abstandserlass NRW*.

Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände ist die südlich des Plangebietes im Außenbereich vorhandenen nächstgelegenen Wohnnutzung. Für die Anwendung des Abstandserlass wird für die o.g. Nutzung der Schutzstatus eines Mischgebietes zu Grunde gelegt.

Entsprechend der Abstände zu der o.g. Hofstelle wird das Plangebiet im Hinblick auf die Art der zulässigen Nutzung in zwei Teilbereiche gegliedert:

* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

- Im südlichen Teil des Plangebietes werden die Betriebe ausgeschlossen, die gem. Abstandserlass NRW einen Abstand von mehr als 100 m zur Wohnbebauung bedürfen (Betriebe der Abstandsklassen I - VI).
- Im nördlichen Teil des Plangebietes werden die Betriebe ausgeschlossen, die gem. Abstandserlass NRW einen Abstand von mehr als 200 m zur Wohnbebauung bedürfen (Betriebe der Abstandsklassen I - V).

Die Abstandsliste des Abstandserlass 2007 ist als Anlage der Begründung beigefügt.

- **Ausnahmeregelung**

Mit der Festsetzung von zulässigen Ausnahmen wird die Möglichkeit offen gehalten, dass die sich künftig ansiedelnden Betriebe zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen können. In diesem Fall sind auch Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höhere Abstandserfordernis) zulässig. In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastung muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offen gehalten werden.

3.1.2 Ausnahmen gem. § 8 (3) BauNVO

Um die Bauflächen für produzierende Betriebe entsprechend des oben beschriebenen Planungszieles vorzuhalten, werden die gem. § 8 (3) Nr. 2 - 3 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) in dem festgesetzten Gewerbegebiet nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig.

3.1.3 Einzelhandel

Aus den unter Pkt. 2.1.2 genannten Gründen werden im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe ebenfalls ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Verkaufsstätten von im Gebiet ansässigen Produktions- und Handwerksbetrieben zugelassen werden, um diesen Betrieben die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Produkte direkt am Ort der Herstellung zu verkaufen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Bau-massenzahl

Innerhalb des Plangebietes wird die Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 BauNVO mit der zulässigen Obergrenze von 0,8 festgesetzt, um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen zu ermögli-

chen.

Aus gleichem Grunde wird die Baumassenzahl ebenfalls entsprechend der Obergrenze gem. § 17 BauNVO mit 10,0 festgesetzt.

3.2.2 Baukörperhöhen

Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen Bauten wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan verzichtet. An Stelle dessen wird mit der Festsetzung der maximalen Baukörperhöhe eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt.

Aufgrund des nach Süden abfallenden Geländes wird die Baukörperhöhe wie im angrenzenden Bebauungsplan „Eichenkamp II“ im Plangebiet gestaffelt mit einer Höhe von 117,0 m über NHN im Süden des Plangebietes bis zu 120,0 m über NHN im Norden des Plangebietes festgesetzt. Dies entspricht einer Baukörperhöhe von ca. 15 m bezogen auf das tatsächliche Geländeniveau. Die Festsetzung dieser Baukörperhöhe stellt dabei einen Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Betriebe auf eine möglichst intensiven Ausnutzung der gewerblichen Bauflächen und dem Schutz des Landschaftsbildes dar. In einem Teilbereich im Zentrum des Plangebietes wird eine Teilfläche mit einer Baukörperhöhe von 124 m ü. NHN festgesetzt, um hier die planungsrechtlichen Möglichkeiten für die Errichtung eines Spänebunkers zu schaffen, der eine höhere Baukörperhöhe besitzt.

Oberer Bezugspunkt für die Bemessung der Baukörperhöhe ist jeweils die Oberkante der baulichen Anlage.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2,0 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

3.2.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen großzügig eingefasst, wodurch eine hohe Flexibilität in der Grundstücksausnutzung gegeben ist. Dabei wird mit den Baugrenzen ein Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie bzw. zur westlichen Grundstücksgrenze eingehalten, um einen im Verhältnis zu ihrer Höhe angemessenen Abstand der Baukörper zur Straße bzw. einen angemessenen Eingrünungsstreifen zur zu gewährleisten.

3.2.4 Bauweise

Der Bau von Betriebshallen und sonstigen Produktionsstätten macht es erforderlich, eine abweichende Bauweise festzusetzen, um in ei-

ner grundsätzlich offenen Bauweise im Gewerbegebiet gem. § 22 BauNVO auch Baukörper von über 50 m Länge zuzulassen und somit die für die Betriebe notwendige Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung der baulichen Anlagen zu gewährleisten.

4 Erschließung

4.1 Anbindung an das Straßennetz

Die Erschließung des Änderungsbereichs ist über eine Anbindung an die Straße „Hasenbusch“ im Norden des Plangebietes vorgesehen.

Der bisher in diesem Teilbereich noch als landwirtschaftlicher Weg genutzte „Hasenbusch“ wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von 8,5 m festgesetzt, um hier langfristig eine ausreichende Breite für den Ausbau des Weges planungsrechtlich zu sichern.

4.2 Ruhender Verkehr

Die gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

5 Natur und Landschaft

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Die Planung stellt die Erweiterung der gewerblich genutzten Flächen westlich der Straße „Midlich“ dar. Eine Einbindung der gewerblichen Baukörper und der Freiflächen in die westlich gelegene, bisher durch landwirtschaftliche Flächen, Gehölze und Hofstellen geprägte freie Landschaft ist daher erforderlich.

Hierfür werden entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze Pflanzflächen festgesetzt, die mit bodenständigen Gehölzen zu begrünen sind.

Der nördlich des Wirtschaftswegs „Hasenbusch“ stockende Gehölzstreifen sichert in nördliche Richtung bereits eine Eingrünung des Gewerbegebiets.

Zur Durchgrünung des Gewerbegebiets werden die zu erwartenden großflächigen Stellplatzanlagen mit Baumpflanzungen (je 4 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum) überstellt.

Die Grüngestaltungsmaßnahmen sind durch Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der Entwicklung des Gewerbegebiets ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 18ff BNatSchG verbunden.

Großflächig ist ein als ökologisch nachrangig zu bewertender Acker von einem Eingriff betroffen. Jedoch wird im südlichen Bereich des

Plangebietes ein als „sehr schutzwürdig“ klassifizierter Boden - zumindest in Randbereichen - durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens überplant. Im nördlichen Planbereich verläuft der versiegelte Wirtschaftsweg „Hasenbusch“. Unbedingt erhaltenswerte Biotopstrukturen i.S.d. Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Auf einer Länge von ca. 240 m bzw. 60 m werden entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze Anpflanzungen in einer Breite von 5 m bzw. 3 m vorgenommen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (s. Anhang) weist ein Biotopwertpunktdefizit von rund 25.610 Biotopwertpunkten auf, welches auf externen Flächen ausgeglichen werden muss.

Das verbleibende Biotopwertdefizit kann über den Ökopool der Gemeinde Rosendahl im Projekt „Hungerbach“ ausgeglichen werden.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom und Wasser für das Plangebiet wird durch die vorhandenen Netze sichergestellt.

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt im Anschluss an den vorhandenen Betriebsstandort im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird durch Anschluss an die im Gewerbegebiet Eichenkamp vorhandene Schmutzwasserkanalisation entsorgt. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser wird auf den privaten Bauflächen zurückgehalten und gedrosselt in das parallel zur K 32 verlaufende Gewässer eingeleitet.

* Entwässerungsbeitrag zum Bebauungsplan im westlichen Legdener Esch in Osterwick, U Plan GmbH, Dortmund, Januar 2009

6.2 Löschwasser

In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld wird die Löschwasserversorgung weiterhin durch den unmittelbar östlich des Plangebietes an der K 32 gelegenen Teich sichergestellt. Das erforderliche Löschwasservolumen von 192 m³/h kann dort nachgewiesen werden. Die notwendigen Maßnahmen zur Ertüchtigung des Teiches zum Zwecke der Löschwasserbereitstellung wurden im Rahmen des o.g. Entwässerungsbeitrags zum Bebauungsplan beschrieben.

6.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten und/oder Kampfmittelvorkommen im Plangebiet sind nicht bekannt.

6.4 Immissionsschutz

Wesentliche Maßnahme zum Schutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Nutzungen ist die Gliederung der Bauflächen gem. der Abstandliste des Abstandserlass NRW**. Durch diese

** Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

Gliederung wird der Immissionsschutz der umgebenden Nutzungen sichergestellt.

6.5 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht unmittelbar betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	1,77 ha	-	100,0 %
davon:			
Gewerbegebiet	1,57 ha	-	88,7 %
Flächen zur Anpflanzung	0,14 ha	-	8,0 %
Öffentliche Verkehrsfläche	0,06 ha	-	3,3 %

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums. Die Wertigkeit der Schutzgüter wird in eine vierstufige Bewertungsskala (sehr hoch – hoch – mittel – nachrangig) eingeordnet.

8.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Im Jahre 2009 wurden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Eichenkamp II“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung eines bereits im Gewerbegebiet „Eichenkamp“ ansässigen Betriebs geschaffen. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wurden die Flächen bebaut und sind mittlerweile vollständig genutzt.

Anlass der vorliegenden 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist nunmehr der Wunsch des o.g. Betriebes, aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung seinen Betriebsstandort erneut zu erweitern und den Standort Rosendahl weiter auszubauen.

Die Erschließung des Änderungsbereichs ist über eine Anbindung an die Straße „Hasenbusch“ im Norden des Plangebietes vorgesehen.

Der bisher in diesem Teilbereich noch als landwirtschaftlicher Weg genutzte „Hasenbusch“ wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von 8,5 m festgesetzt, um hier langfristig eine ausreichende Breite für den Ausbau des Weges planungsrechtlich zu sichern.

Zur Einbindung der gewerblichen Baukörper in die freie Landschaft bzw. zu einer angrenzenden Hofstelle sind entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze Pflanzstreifen festgesetzt.

• **Umweltschutzziele**

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Biologische Vielfalt	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) vorgegeben. Vorgaben zum Artenschutz treffen darüber hinaus die FFH-Richtlinie 92/43/EWG, die Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG, die EU-Artenschutzverordnung 338/97 und die Bundesartenschutzverordnung. Das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) trifft für das Plangebiet keine Aussagen. Im südlichen Umfeld beginnt südlich der K 41 das ca. 2.100 ha große Landschaftsschutzgebiet 4008-0002 „Hoeven-Sundern“, in das die Naturschutzgebiete COE-056 „Varlarer Mühlenbach“ (ca. 30 ha), COE-058 „Teiche Varlarer Mühlenbach“ (ca. 2 ha) und COE-059 „Vogelschutzgebiet Osterwick“ (ca. 2 ha) sowie der Biotop gem. § 62 LG NRW 3909-002 (Stillgewässer, Sümpfe, Röhrichte, Bruch- und Sumpfwälder) integriert bzw. angebunden sind. Innerhalb der ca. 800 m bzw. ca. 650 m vom Plangebiet entfernten Naturschutzgebiete COE-058 und COE-059 wurde als „planungsrelevante“, streng geschützte Art i.S.d. Artenschutzes der Laubfrosch nachgewiesen, zusätzlich im COE-059 der ebenfalls streng geschützte Kammmolch. Der Laubfrosch wurde zudem in einem Gewässer (Regenrückhaltebecken) ungefähr 700 m westlich des Plangebiets nachgewiesen. Kammmolch und Laubfrosch sind gleichzeitig Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Im nördlichen Umfeld beginnt jenseits der K 33 das ca. 1.200 ha große Landschaftsschutzgebiet 3908-0001 „Osterwick-Nord“.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Plangebiet unterliegt im südwestlichen Randbereich ein brauner, z.T. grauer Plaggenesch, welcher als „sehr schutzwürdig“ aufgrund seiner Archivfunktion beim Geologischen Dienst NRW geführt wird.

Umweltschutzziele	
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Im südlichen Umfeld beginnt südlich der K 41 das ca. 2.100 ha große Landschaftsschutzgebiet 4008-0002 „Hoeven-Sundern“, im nördlichen Umfeld beginnt jenseits der K 33 das ca. 1.200 ha große Landschaftsschutzgebiet 3908-0001 „Osterwick-Nord“.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. Dem Plangebiet unterliegt im südwestlichen Randbereich ein brauner, z.T. grauer Plaggenesch, welcher als „sehr schutzwürdig“ aufgrund seiner Archivfunktion beim Geologischen Dienst NRW geführt wird.

8.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Wertigkeit
Mensch	Die ackerbaulich genutzten Flächen im Plangebiet dienen der Nahrungsmittelerzeugung. Die südlich gelegene Hofstelle besitzt Anspruch auf die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen.	nachrangig bis mittel mittel bis hoch
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Biologische Vielfalt	Die Flächen im Plangebiet werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Sie bieten Arten der offenen Feldflur einen Lebens- und Nahrungsraum. Angrenzend an das Plangebiet verläuft nördlich des Wirtschaftswegs „Hasenbusch“ ein 5-10 m breiter Gehölzstreifen aus bodenständigen Bäumen und Sträuchern, der einen Graben annähernd vollständig überstellt. Eine Kastaniengruppe an einem Hagelkreuz grenzt im Südosten an das Plangebiet. Die Gehölze bieten der Avifauna (insbesondere Arten der Grenzlinien) eine Nist- und Ansitzfunktion, darüberhinaus Arten der Feldflur einen Unterstand. Zudem ist der lineare Gehölzstreifen potentielle Leitstruktur für die Fledermausfauna und übernimmt Funktionen im Biotopverbund. Vorkommen besonders geschützter Arten i.S.d. § 10 BNatSchG unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) i.S.d. „planungsrelevanten Arten in NRW“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im überwiegenden Plangebiet nicht vor. Entlang des Gehölzstreifens sind Flugbewegungen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als artenarm bis mäßig artenreich einzustufen. Das weitere Umfeld des Plangebiets wird von weiteren landwirtschaftlichen Flächen geprägt, strukturiert von linearen und flächigen Gehölzbeständen insbesondere im Umfeld von Hofstellen. Im Umfeld liegen die unter „Umweltschutzziele“ genannten Naturschutzgebiete und Biotope. Besonders erwähnenswert sind hier die Vorkommen der „streng geschützten“ Arten Laubfrosch und Kammmolch.	nachrangig mittel bis hoch nachrangig bis mittel mittel mittel bis hoch hoch
Boden	Dem Plangebiet unterliegt überwiegend ein Braunerde-Pseudogley, z.T. Pseudogley-Braunerde und Pseudogley mittlerer Ertragsfähigkeit und hoher Sorptionsfähigkeit sowie hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Dieser Bodentyp unterliegt großflächig dem Landschaftsraum nördlich von Osterwick und Holtwick. Im äußersten Südwesten ragt ein brauner, z.T. grauer Plaggenesch über Braunerden mittlerer Ertragsfähigkeit und mittlerer Sorptionsfähigkeit sowie mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen in das Plangebiet. Der Boden ist lt. „Karte der schutzwürdigen Böden (2005)“ des Geologischen Dienstes NRW als „sehr schutzwürdig“ aufgrund seiner Archivfunktion ausgewiesen.	mittel mittel hoch

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Wertigkeit
Wasser	<p>Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Das eingetragene Gewässer Nr. 520 nördlich des Gehölzstreifens am „Hasenbusch“ beginnt in einer Entfernung von ca. 10 m nordwestlich des Plangebiets und ist somit nicht betroffen.</p> <p>Das Grundwasser im Plangebiet steht lt. Geologischer Dienst NRW „sehr tief“ bei 13-20 dm unter Flur. Unter Berücksichtigung der Eigenschaften des aufliegenden Bodens besteht eine geringe bis mittlere Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers.</p>	<p>–</p> <p>–</p> <p>nachrangig bis mittel</p>
Luft und Klima	<p>Das Plangebiet wird dominiert von den klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkungen der in Hauptwindrichtung gelegenen freien Landschaft. Die landwirtschaftlichen Flächen weisen Funktionen der Kaltluftentstehung und bei Bewuchs der Frischluftentstehung auf. Klimatisch positive Wirkungen hinsichtlich Frischluftproduktion und Schadstofffilterung übernehmen die Gehölzbestände im Umfeld.</p>	mittel
Landschaft	<p>Prägend für die Landschaft im Westen des Ortsteils Osterwick sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen, Einzelhoflagen sowie die linearen und flächigen Gehölzbestände. Allerdings wirken die im Gewerbegebiet „Eichenkamp“ bereits bestehenden gewerblichen Baukörper, hier insbesondere das Hochregallager, ebenfalls auf die Landschaft im Plangebiet.</p> <p>Die Landschaft im weiteren westlichen Umfeld entspricht der „Münsterländer Parklandschaft“ und weist eine hohe Qualität auf.</p>	<p>mittel</p> <p>hoch</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Sachgüter sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vorhanden.</p> <p>Bezüglich des Kulturguts „Eschboden“ s. oben unter „Boden“.</p> <p>Als weiteres Kulturgut ist ein im südöstlichen Randbereich des Plangebiets stehendes Hagelkreuz mit umrahmender Kastaniengruppe einzustufen.</p>	<p>–</p> <p>hoch</p> <p>hoch</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>	–

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

- **Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich genutzt.

- **Bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)**

Tabelle 3: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	<p>Mit der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist ein Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion verbunden.</p> <p>Der Immissionsschutz hinsichtlich der südlich gelegenen Hofstelle wird durch die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte (Gliederung des Gewerbegebiets nach zulässigen Betrieben und Anlagen bestimmter Abstandsklassen, s. Pkt. 5.4) gewahrt.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p>

Schutzgut	Auswirkungen
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Arten- und Bio- topschutz, Biologische Vielfalt	<p>Mit der Realisierung der Planung werden als ökologisch nachrangig zu bewertende Biotopstrukturen (Acker und Wirtschaftsweg) beansprucht, Lebens- und Nahrungsraum für Arten der offenen Feldflur gehen dauerhaft verloren.</p> <p>Negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten bzw. der „planungsrelevanten Arten NRW“ sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Leitstrukturfunktion des Gehölzstreifens entlang der nördlichen Plangebietsgrenze für Fledermäuse bleibt erhalten und wird durch die neuen Anpflanzungen entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze ergänzt.</p> <p>Die im südlichen und westlichen Umfeld nachgewiesenen Vorkommen der streng geschützten Amphibienarten Laubfrosch und Kammolch sind von der Planung nicht beeinträchtigt. Ihre Laichplätze befinden sich in den genannten Schutzgebieten bzw. Gewässerbiotopen, der Sommerlebensraum ist ebenfalls im Umfeld der Gewässer zu erwarten. Als Winterquartiere nutzen die Arten Gehölzstrukturen (insbesondere Waldflächen) bzw. der Kammolch überwintert bei günstigen Gewässerbedingungen auch im Gewässer selbst. Derartige Biotopstrukturen sind besonders günstig gelegen entlang des Varlarer Mühlenbachs bzw. seinem Umfeld. Der Mühlenbach übernimmt dabei die Funktion eines Wanderkorridors. Im Plangebiet bzw. seinem nördlichen Umfeld liegen keine geeigneten und erreichbaren Winterquartiere, so dass die beabsichtigte gewerbliche Nutzung im Plangebiet keine Wanderungsbewegungen unterbricht. Die ackerbauliche Nutzung eignet sich darüberhinaus nicht als Sommerlebensraum bzw. Winterquartier.</p> <p>Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG liegen nach derzeitigem Kenntnisstand somit nicht vor.</p> <p>Hinsichtlich der biologischen Vielfalt ist von einer Verschiebung des Artenspektrums zu Arten des Siedlungsbereichs („Ubiquisten“) auszugehen. Aufgrund der in den Randbereichen vorgesehenen Gehölzpflanzungen sind erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Biotopstrukturen der freien Landschaft (Acker, Gehölze) wird in nördliche Richtung durch den Gehölzstreifen entlang „Hasenbusch“ vermieden. In westliche und südliche Richtung wird eine Beeinträchtigung mit den hier vorgesehenen Gehölzpflanzungen zwar gemindert, kann jedoch aufgrund der relativ geringen Breite der Pflanzflächen, die in Abwägung mit der erforderlichen gewerblichen Ausnutzbarkeit des Plangebiets keine Pflanzung von Bäumen I. Ordnung erlaubt, nicht vollständig vermieden werden.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz sowie biologische Vielfalt vorbereitet.</p>
Boden	<p>Mit der gewerblichen Nutzbarkeit der Fläche ist eine nahezu vollständige Versiegelung bzw. Überformung der natürlichen Bodenstruktur verbunden. Unter Berücksichtigung der erforderlichen planungsexternen Ausgleichsmaßnahmen, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich einzustufen.</p> <p>Der als „sehr schutzwürdig“ klassifizierte Boden wird in Randbereichen durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens beansprucht.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vorbereitet.</p>
Wasser	<p>Das nordwestlich des Plangebiets beginnende Gewässer Nr. 520 ist von der Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Mit den zu erwartenden Versiegelungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf lokaler Ebene verbunden, die sich jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 51a LWG nicht erheblich auf den Wasserhaushalt auswirkt.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.</p>
Luft und Klima	<p>Aufgrund der klimatisch negativen Wirkungen der versiegelten Flächen durch starke Aufheizung sowie der Emissionen aus Verbrennungsmotoren und Produktionsprozessen ist eine Verschlechterung der klimatischen und lufthygienischen Situation auf kleinklimatischer Ebene gegeben. Eine wesentliche Änderung der lufthygienischen und klimatischen Situation, die sich auch auf die östlich gelegene Ortslage Osterwick auswirken könnte, ist aufgrund der dominierenden Wirkung der freien Landschaft jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vorbereitet.</p>

Schutzgut	Auswirkungen
Landschaft	<p>Die zusätzlichen gewerblichen Baukörper erweitern den bestehenden Siedlungsansatz in westliche Richtung. In westliche und südliche Richtung wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds mit den hier vorgesehenen Gehölzpflanzungen zwar gemindert, kann jedoch aufgrund der relativ geringen Breite der Pflanzflächen, die in Abwägung mit der erforderlichen gewerblichen Ausnutzbarkeit des Plangebiets keine Pflanzung von Bäumen I. Ordnung erlaubt, nicht vollständig vermieden werden.</p> <p>In nördliche Richtung sichert der Gehölzbestand entlang der Straße „Hasenbusch“ eine Eingrünung in die Landschaft.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vorbereitet.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Da im Plangebiet keine Sachgüter vorliegen, sind diese nicht betroffen.</p> <p>Das Kulturgut „Eschboden“ ist von der geplanten Nutzung lediglich in seinem Randbereich betroffen.</p> <p>Das Hagelkreuz südöstlich des Planbereichs ist von der Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter vorbereitet.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht betroffen.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut vorbereitet.</p>

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die eine Nutzung erneuerbarer Energien verhindern. Die endgültige Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Einsatz von Energie bleibt abschließend den Gewerbetreibenden vorbehalten, in deren Interesse ein sparsamer und effizienter Umgang mit Energie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohnehin sein sollte.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Planrealisierung werden Biotoptypen nachrangiger ökologischer Wertigkeit (Acker und Wirtschaftsweg) beansprucht.

Die Anpflanzungen in den westlichen und südlichen Randbereichen leisten einen Beitrag, um erheblich nachteilige Auswirkungen der gewerblichen Baukörper auf das Landschaftsbild zu vermeiden.

Der verbleibende Ausgleichsbedarf wird plangebietsextern über den Ökopool der Gemeinde Rosendahl im Projekt „Hungerbach“ ausgeglichen.

- **Immissionsschutz**

Das Gewerbegebiet ist hinsichtlich der zulässigen Anlagen und Betriebe nach den Vorgaben des Abstandserlasses gegliedert (s. Pkt. 5.3), so dass der Immissionsschutz der südlich gelegenen Hofstelle gesichert ist.

- **NATURA 2000**

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 liegen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4009-303 „Sundern“ liegt in einer Entfernung von ca. 3,5 km südlich des Ortsteils Osterwick, so dass eine Beeinträchtigung nicht gegeben ist.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wie bereits in Pkt. 1.2 aufgeführt, wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes beabsichtigt. Die Inanspruchnahme neuer Flächen ist daher unumgänglich.

Eine Entwicklung des Gewerbegebietes in Richtung Westen ist aus regionalplanerischer Sicht die konfliktärmste Variante.

Bezüglich der im Bebauungsplan getroffenen inhaltlichen Festsetzungen bestehen keine grundlegenden anderweitigen Möglichkeiten, mit denen die Ziele des Bebauungsplans in gleicher Weise erreicht werden können oder die Vorteile gegenüber der Planung aufweisen.

8.6 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des Plangebiets und seiner Umgebung.

Darüber hinaus wurden Fachinformationen (z.B. des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) ausgewertet. Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 BauGB.

8.7 Zusammenfassung

Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eichenkamp II“ soll das im Westen der Ortslage Osterwick bestehende Gewerbegebiet für einen dort ansässigen Betrieb erweitert werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Bebauungsplanaufstellung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet bzw. sind nicht betroffen.
- Der Immissionsschutz zu im Umfeld gelegenen Nutzungen ist sichergestellt.
- Es wird eine als ökologisch nachrangig zu bewertende Ackerfläche beansprucht. Der erforderliche Ausgleichsbedarf wird plangebietextern vollständig kompensiert. Mit der Anpflanzung von Gehölzen in den Randbereichen werden Beeinträchtigungen der umliegenden freien Landschaft gemindert.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen zu prüfenden Schutzgüter werden nicht vorbereitet.
- Bei Nicht-Durchführung der Bebauungsplanaufstellung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt.
- Sinnvolle anderweitige Planungsmöglichkeiten hinsichtlich räumlicher oder funktionaler Alternativen, die gegenüber der vorliegenden Planung städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen nicht.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich und beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Insgesamt werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art vorbereitet.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im Juni 2015

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner DASL
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.

Bei der Berechnung wird jedem Biotop ein Wert zugeordnet, der mit der betroffenen Flächengröße des Biotops multipliziert wird. Die Summe aller ermittelten Biotopwertpunkte ergibt den Biotopwert der Fläche.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potentiellen Eingriffe erforderlich ist.

* MSWKS und MUNLV (2002):
 Ausgleich von Eingriffen in
 Natur und Landschaft,
 Düsseldorf; unter
 Berücksichtigung der
 überarbeiteten und ergänzten
 Fassung für den Kreis
 Coesfeld.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. rechtskräftigem Bebauungsplan bzw. aktuellem Bestand

Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1 Acker	14.393	2,0	1,0	2,0	28.786
1.1 Feldweg (versiegelt)	300	0,0	1,0	0,0	0
2.3 Wegraine (ohne Gehölzaufwuchs)	321	3,0	2,0	6,0	1.926
Gewerbegebiet	2.643				
8.1 Festsetzung zur Anpflanzung	1.219	6,0	1,0	6,0	7.314
1.1 versiegelte Flächen	1.424	0,0	1,0	0,0	0
Summe Bestand G 1	17.657				38.026

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	17.054				
1.1 versiegelte Flächen	13.643	0,0	1,0	0,0	0
4.3 Grünflächen in Industrie- und Gewerbebetrieben	2.013	2,0	1,0	2,0	4.026
8.1 Festsetzung zur Anpflanzung	1.398	6,0	1,0	6,0	8.388
1.1 Feldweg (versiegelt)	603	0,0	1,0	0,0	0
Summe Planung G 2	17.657				12.414

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G 2) - Bestand (G 1)	12.414	-38.026	=	-25.612
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-25.610		Biotopwertpunkten.

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte der 4. BImSchV)	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) 1)						
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)		30	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)		
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke		31	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen		
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen		32	m), n), o)	(#)		
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)		33	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoffoder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)		
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer		34	q)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)		
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)		35	4.6 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)		
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen		36	8.8 (1)	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)		37	8.10 (1)	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*), (s. auch lfd. Nr. 160)		
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)		IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)						
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)		38	1.8 (2)	38	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen (*)
		12	4.1 (1)	c), d)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle	
		13	4.1 (1)	g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle	
		14	4.1 (1)	h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt	
		15	4.1 (1)	l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor- und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern	
		16	4.1 (1)	r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)	
		17	4.1 (1)	s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)	
		18	6.3 (1+2)		Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)	
		19	7.12 (1)		Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)		46	3.2 (1) b)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)	
		20	10.15 (1+2)		Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)	
		21	10.16 (2)		Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)	
		22	-		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)		49	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)	
		III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)		50	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
				24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)		51	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
				25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		52	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
				26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselsgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
27	3.2 (1) b)			Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		
28	3.24 (1)			Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)		
29	4.1 (1)			a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr	
							57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt	
							58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenoloder kresolhaltigen Drahtlacken	
					59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt			

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	83	1.5 (1 + 2) a) und b)	stoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Ifd. Nr. 115 erfasst werden	85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen	86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch Ifd. Nr. 193)	88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker	90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch Ifd. Nr. 6)
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren	91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplattanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch Ifd. Nr. 44)
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstäben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht	92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch Ifd. Nr. 46)
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch Ifd. Nr. 128)	93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch Ifd. Nrn. 163 und 203)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch Ifd. Nr. 34)	94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr	95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch Ifd. Nr. 10)
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder-sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Ifd. Nr. 11)
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen	100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch Ifd. Nr. 143)	101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. Ifd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
79	-	Oberirdische Deponien (*)	102	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
80	-	Autokinos (*)	103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate	104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)	105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch Ifd. Nr. 55)
			106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
			107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
			108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
			109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten

110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen	135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen	136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln	138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft	142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen	143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim	144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle	145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken	146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmsalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	149	-	Emaillieranlagen
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	150	-	Presswerke (*)
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)	153	-	Schwermaschinenbau
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag	155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten	156	-	Margarine oder Kunstspeisefabrikanten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag	157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)	159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
			160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
			161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
			162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
			163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 93 und 203))
			164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
			165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure (#)
			166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harz-

VI 200

		verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau	
167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel	198
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt	199
169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden 	200
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	201
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien	202
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren	203
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden	204
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak	205
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr	206
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	207
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	208
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	209
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	210
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spanrahmenanlagen	211
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)	212
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)	213
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)	214
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien	215
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)	216
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m2 Gesamtlagerfläche	217
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln	218
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren	219
189	-	Zimmereien (*)	220
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)	221
191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung	
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)	
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)	
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren	
195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung	
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)	
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können	

VII 100

1) Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

		nen	
		Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 l je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen	
		Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen	
		Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)	200
		Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt	201
		Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche	202
		Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)	203
		Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)	204
		Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien	205
		Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen	206
		Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden	207
		Tischlereien oder Schreinereien	208
		Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen	209
		Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien	210
		Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden	211
		Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken	212
		Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle	213
		Spinnereien oder Webereien	214
		Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien	215
		Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen	216
		Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie	217
		Bauhöfe	218
		Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung	219
		Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten	220
		Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)	221